

HausFX - Bedingungen für Devisengeschäfte

1. Einheitlicher Vertrag

Außerbörsliche Geschäfte in Devisen (nachfolgend „Devisengeschäfte“ genannt) werden nach Maßgabe der nachfolgenden HausFX - Bedingungen für Devisengeschäfte („Bedingungen“) durch die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main („Bank“) abgeschlossen, und zwar unabhängig von einer Bezugnahme auf diese Bedingungen im einzelnen Devisengeschäft. Devisengeschäfte sind Kassa- und Termingeschäfte, die den Austausch eines einzelnen Betrages einer Währung oder Rechnungseinheit gegen einen einzelnen Betrag einer anderen Währung oder Rechnungseinheit zum Gegenstand haben. Wir bestimmen, welche Devisengeschäfte wir bereit sind abzuschließen und es liegt in unserem alleinigen Ermessen bestimmte oder alle Arten von Devisengeschäften anzubieten oder nicht mehr anzubieten. Wir haben keine Abschlussverpflichtung. Jedes Devisengeschäft bildet untereinander und zusammen mit diesen Bedingungen einen einheitlichen Vertrag („Vertrag“). Insofern gelten diese Bedingungen als Rahmenvertrag, der alle unter ihm dokumentierten Geschäfte zu einem einheitlichen Vertrag verbindet.

2. HausFX Service

Im Rahmen des HausFX Services erbringen wir keine Anlageberatung, wir geben auch keine Zusicherungen, ob die Devisengeschäfte einen von Ihnen verfolgten oder beabsichtigten Zweck erfüllen können. Sie als Vertragspartner („Vertragspartner“) sind dafür verantwortlich, jegliche rechtliche, buchhalterische, finanzielle oder steuerliche Beratung einzuholen, die Sie benötigen, um festzustellen, ob Devisengeschäfte für Ihre Bedürfnisse geeignet sind.

3. Geschäftsabschluss

(1) Sie können ein Angebot zum Abschluss eines Devisengeschäftes an uns abgeben. Wenn Sie dies tun, können wir nach eigenem Ermessen das Angebot annehmen oder ablehnen. Haben wir uns auf ein Devisengeschäft geeinigt, so werden wir Ihnen in Textform oder sonstiger marktüblicher Weise dessen Inhalt bestätigen. Eine Bestätigung ist jedoch keine Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit des Devisengeschäfts.

(2) Die Bestimmungen des einzelnen Devisengeschäftes gehen den Bestimmungen dieser Bedingungen vor.

(3) Wir handeln auf der Basis der im globalen Devisenhandel geltenden internationalen Marktstandards mit Ihnen. Sie haben die FX-Veröffentlichungen, die darlegen, wie die Bank in den Märkten für Devisengeschäfte agiert und die unter www.db.com/FXDisclosures abrufbar sind, gelesen und verstanden. Marktstörungen im globalen Devisenhandel, die insbesondere, aber nicht beschränkt, durch extreme politische Ereignisse, überraschende Notenbankentscheidungen oder technische Ausfälle verursacht werden können, können zur Verzerrung von Preisen, Liquiditätsproblemen oder technischen Störungen führen und den Handel in Devisen erheblich beeinträchtigen oder unterbrechen. Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch Marktstörungen eintreten.

4. Zahlungen und Lieferungen

(1) Jede Partei wird die von ihr geschuldeten Zahlungen spätestens an den im Devisengeschäft genannten Fälligkeitstagen an die andere Partei erbringen. Ist ein Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so sind die Zahlungen aus dem Devisengeschäft am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu erbringen. Wir werden die von Ihnen geschuldeten Zahlungen spätestens an den vereinbarten Fälligkeitstagen von Ihnen anfordern oder Ihrem Konto belasten.

(2) Leistet eine Partei den von ihr aus einem Devisengeschäft geschuldeten Betrag am Fälligkeitstag oder an dem sich aus Absatz 1 ergebenden späteren Tag nicht oder nicht vollständig, so ist die andere Partei berechtigt, anstelle der noch geschuldeten Leistungen unverzüglich durch Erklärung gegenüber der säumigen Partei Erfüllung durch Ausgleichszahlung zuzüglich Zinsen gemäß Absatz 4 ab dem Fälligkeitstag zu wählen. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird von der wahlberechtigten Partei entsprechend Nr. 7 in Euro ermittelt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(3) Falls aufgrund einer nach dem Abschlussdatum eines Devisengeschäftes eintretenden Marktstörung oder erfolgenden Änderung von Rechtsvorschriften oder deren Anwendung oder amtlichen Auslegung eine Partei ein Devisengeschäft nicht mehr erfüllen kann oder darf, so kann diese Partei (nachstehend die „betroffene Partei“ genannt) und auch die andere Partei (nachstehend die „Gegenpartei“ genannt) das von der Änderung betroffene Devisengeschäft unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen auf einen von ihr zu bestimmenden Termin kündigen; dieser Termin darf nicht mehr als einen Monat vor dem Zeitpunkt liegen, an dem die Änderung wirksam wird. Nr. 6 Abs. 3 bezieht sich im Fall einer solchen Kündigung nur auf den oder die

betroffenen Devisengeschäfte. Die Gegenpartei bzw. im Falle einer Kündigung durch die Gegenpartei die betroffene Partei kann jedoch innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigungserklärung durch Erklärung an die kündigende Partei bestimmen, dass die Kündigung für den Vertrag insgesamt gilt. Für die Form der Kündigung und der Erklärung nach Satz 3 gilt Nr. 6 Abs. 1 Satz 3. Im Falle einer Kündigung gilt Nr. 7; für Nr. 7 Abs. 1 gilt folgende Maßgabe:

a) Berechnende Partei ist die Gegenpartei.

b) Sind beide Parteien betroffene Parteien, gilt jede als berechnende Partei und die Forderung wegen Nichterfüllung ist ein Betrag in Höhe der Hälfte der wie folgt ermittelten Berechnungsgrundlage: Wenn der von einer Partei ermittelte Betrag positiv und der von der anderen Partei ermittelte Betrag negativ ist, gilt als Berechnungsgrundlage die Summe der beiden absoluten Beträge. Wenn die von den Parteien ermittelten Beträge beide positiv oder beide negativ sind, gilt als Berechnungsgrundlage die Differenz der beiden absoluten Beträge. Wenn der von einer Partei ermittelte Betrag positiv und der von der anderen Partei ermittelte Betrag negativ ist, ist die Forderung wegen Nichterfüllung von der Partei zu erbringen, die einen negativen Betrag ermittelt hat. Wenn beide Beträge positiv sind, ist sie von der Partei, die den niedrigeren positiven Betrag und wenn beide Beträge negativ sind, von der Partei, die den höheren der beiden absoluten Beträge ermittelt hat, zu erbringen. Nr. 7 Abs. 2 bleibt unberührt

(4) Zahlt eine Partei nicht rechtzeitig, so werden bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung des fälligen Betrages 2% p.a. Zinsen zu dem Satz berechnet, den führende Banken für jeden Tag, für den diese Zinsen zu berechnen sind, untereinander für täglich fällige Einlagen am Zahlungsort in der Währung des fälligen Betrages berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs ist nicht ausgeschlossen.

5. Bezugsgröße

(1) Ist in einem Devisengeschäft als Bezugsgröße ein variabler Kurs, Preis oder sonstiger Wertmesser vereinbart, so werden wir die Bezugsgröße an dem Tag, an dem diese zu bestimmen ist („Feststellungstag“), bestimmen und Ihnen gleichtägig oder unverzüglich danach mitteilen.

(2) Sofern für den Fall einer Störung einer Bezugsgröße nichts anderes vereinbart ist, gilt folgendes:

a) Sofern die im jeweiligen Devisengeschäft vereinbarte Bezugsgröße während der Laufzeit des Devisengeschäftes nicht bereitgestellt wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder die Bezugsgröße wesentlich ändert, wird diese Bezugsgröße von uns durch eine nach unserer Einschätzung wirtschaftlich geeignete alternative Bezugsgröße ersetzt. Wir beziehen dafür die zu diesem Zeitpunkt zu beobachtenden Marktusancen ein. Dabei berücksichtigen wir insbesondere, inwieweit eine alternative Bezugsgröße zur Verfügung steht. Sofern wir damit rechnen, dass die Wertentwicklung der alternativen Bezugsgröße und der vereinbarten Bezugsgröße nicht in hohem Maße korrelieren bzw. korreliert hätten, nehmen wir Anpassungen bei weiteren Bestimmungen des Devisengeschäftes vor, durch die eine zu erwartende Änderung des Barwerts des Devisengeschäftes angemessen ausgeglichen wird. Im Fall einer wesentlichen Änderung der Bezugsgröße können wir auch feststellen, dass das Devisengeschäft unverändert fortgeführt wird.

b) Falls wir feststellen, dass eine Ersetzung oder Anpassung zu keinem wirtschaftlich sinnvollen Ergebnis führen würde, werden wir Ihnen dies mitteilen. Mit Zugang der Mitteilung wird das Devisengeschäft beendet. An die Stelle der Zahlungen und Lieferungen, die nach dem Tag des Zugangs der Mitteilung fällig geworden wären, tritt ein Geldbetrag in der Vertragswährung in Höhe des Barwerts dieses Devisengeschäftes. Die Berechnung des Geldbetrags erfolgt in entsprechender Anwendung von Nr. 4 Abs. 3 b).

c) Sofern vor Anpassung des Devisengeschäftes Berechnungen durchzuführen sind, für die die Bezugsgröße Berechnungsgrundlage ist, ist die letzte verfügbare Quotierung der Bezugsgröße zugrunde zu legen.

d) Soweit wir bei Wahrnehmung unserer Aufgaben nach den vorstehenden Buchstaben a) bis c) einen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum haben, werden wir diesen nach sorgfältiger Beurteilung und unter Abwägung der Interessen beider Parteien ausüben.

6. Beendigung

(1) Sofern Devisengeschäfte getätigt und noch nicht vollständig abgewickelt sind, ist der Vertrag nur aus wichtigem Grund kündbar. Ein solcher liegt auch dann vor, wenn eine fällige Zahlung oder Lieferung – aus welchem Grund auch immer – nicht innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Benachrichtigung des Verpflichteten vom Ausbleiben des Eingangs der Zahlung oder der Lieferung beim Empfänger eingegangen ist. Die Benachrichtigung und die Kündigung müssen in Textform erfolgen. Eine Teilkündigung, insbesondere die Kündigung einzelner und nicht aller Devisengeschäfte, ist ausgeschlossen.

(2) Der Vertrag endet ohne Kündigung im Insolvenzfall. Dieser ist gegeben, wenn das Insolvenzverfahren oder ein sonstiges vergleichbares Verfahren über das Vermögen einer Partei beantragt wird und entweder (i) diese Partei oder eine Behörde oder öffentliche Stelle, die für die Antragstellung bezüglich dieser Partei zuständig ist, den Antrag gestellt hat oder (ii) diese Partei zahlungsunfähig ist oder sich sonst in einer Lage befindet, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

(3) Im Fall der Beendigung des Vertrags nach Absatz 1 oder 2 (nachstehend „Beendigung“ genannt) ist keine Partei mehr zu Zahlungen oder Lieferungen unter dem Vertrag verpflichtet, die gleichzeitig oder später fällig wären. An die Stelle dieser Verpflichtungen tritt die Forderung wegen Nichterfüllung nach Nr. 7, die mit der Beendigung fällig wird.

7. Forderung wegen Nichterfüllung

(1) Im Fall der Beendigung ermittelt die kündigende oder solvente Partei (nachstehend „berechnende Partei“ genannt) die Forderung wegen Nichterfüllung. Die Forderung wegen Nichterfüllung wird von der berechnenden Partei auf Grundlage von Markt- oder Börsenpreisen von Ersatzgeschäften ermittelt, die für die beendeten Devisengeschäfte unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des fünften Bankarbeitstags nach Beendigung abgeschlossen werden. Soweit die berechnende Partei von dem Abschluss von Ersatzgeschäften absieht, kann sie für die Ermittlung der Forderung wegen Nichterfüllung diejenigen Beträge zugrunde legen, die sie für solche Ersatzgeschäfte auf Grundlage von Markt- oder Börsenpreisen zum Zeitpunkt der Beendigung, spätestens jedoch bis zum Ablauf des fünften Bankarbeitstags nach der Beendigung, empfangen hätte oder hätte aufwenden müssen. Die Markt- oder Börsenpreise der Ersatzgeschäfte, beziehungsweise die für die Markt- oder Börsenpreise der Ersatzgeschäfte zugrunde gelegten Beträge werden, soweit sie sich auf andere Währungen als den Euro beziehen, von der berechnenden Partei zu dem von führenden Marktteilnehmern für den Verkauf der betreffenden Währung gestellten Preis in Euro umgerechnet. Die nach den vorstehenden Sätzen ermittelten Beträge sind miteinander zu verrechnen. Ist der aus der Verrechnung resultierende Betrag aus Sicht der berechnenden Partei insgesamt positiv, steht die Forderung wegen Nichterfüllung der berechnenden Partei in dieser Höhe zu. Ist der aus der Verrechnung resultierende Betrag aus Sicht der berechnenden Partei insgesamt negativ, steht die Forderung wegen Nichterfüllung der anderen Partei in Höhe des absoluten Betrags zu.

(2) Für zum Zeitpunkt der Beendigung ausstehende Zahlungen und Lieferungen, nach Nr. 4 Abs. 4 aufgelaufene Zinsen und im Zusammenhang mit der Bestimmung der Forderung wegen Nichterfüllung angefallene Kosten und Auslagen gilt folgendes: Sofern die Partei, die die Forderung wegen Nichterfüllung zu erbringen hat, der anderen Partei Zahlungen, Lieferungen, Kosten, Auslagen oder Zinsen schuldet, erhöht sich die Forderung wegen Nichterfüllung um die ausstehenden Beträge, andernfalls verringert sich die Forderung wegen Nichterfüllung um diese ausstehenden Beträge. Absatz 1 Satz 4 gilt für Zahlungen, die sich nicht auf Euro beziehen, entsprechend. Für ausstehende Lieferungen wird entsprechend Absatz 1 Satz 2 bis 5 ein Gegenwert in Euro ermittelt.

(3) Die berechnende Partei teilt der anderen Partei – unter Angabe der für die Berechnung wesentlichen Grundlagen – unverzüglich nach Berechnung mit, welcher Partei die Forderung wegen Nichterfüllung in welcher Höhe zusteht. Die Forderung wegen Nichterfüllung ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Zugang der Mitteilung zu zahlen. Wird sie nicht innerhalb dieser Frist gezahlt, so werden ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Frist bis zum Eingang der Zahlung Zinsen nach Nr. 4 Abs. 4 berechnet.

8. Aufrechnung

Bestehende Rechte zur Aufrechnung von Ansprüchen gegen die Forderung wegen Nichterfüllung bleiben unberührt. Nr. 7 Abs. 1 Satz 4 gilt für Zahlungen, die sich nicht auf Euro beziehen, entsprechend. Für ausstehende Lieferungen wird entsprechend Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 bis 5 ein Gegenwert in Euro ermittelt.

9. Übergang in Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte

Devisengeschäfte, die unter diesen Bedingungen abgeschlossen wurden, gehen umgehend in einen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte über, sobald Sie einen solchen mit uns abschließen. Die Devisengeschäfte unterliegen ab diesem Zeitpunkt ausschließlich den Regelungen des Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte und nicht mehr diesen Bedingungen. Mit dem Übergang der Devisengeschäfte auf den Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte gelten diese Bedingungen als aufgehoben.

10. EMIR Bestimmungen

Zur Erfüllung bestimmter sich aus EMIR und der Verordnung Nr. 149/2013 ergebender Anforderungen vereinbaren die Parteien die nachfolgenden Bestimmungen.

(1) Sie sichern uns zu, nicht der Clearingpflicht zu unterliegen.

(2) Ändert sich der in Absatz 1 zugesicherte Clearingstatus, werden Sie uns diese Änderung und Ihren neuen Clearingstatus unverzüglich mitteilen.

(3) Wir unterliegen der Meldepflicht gemäß Artikel 9 EMIR. Wir sind berechtigt, Dritte mit der Ausführung der Meldung zu beauftragen.

(4) Wir werden die Meldungen für Sie gemäß unserer gesetzlichen Pflichten ab deren Inkrafttreten ausführen.

(5) Sie verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit wir unserer Meldepflicht nachkommen können. Sofern wir Meldungen gemäß Absatz 3 ausführen, werden Sie uns die zur Erfüllung der Meldepflichten erforderlichen Einzelheiten, welche uns üblicherweise nicht vorliegen, zur Verfügung stellen. Sie sind für die Richtigkeit und Aktualität dieser Einzelheiten verantwortlich.

(6) Beide Parteien stellen jeweils sicher, dass jedes Devisengeschäft spätestens bis zum Ende des in Artikel 12 der Verordnung Nr. 149/2013 benannten Tages bestätigt wird.

(7) Für die Zwecke des nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 149/2013 erforderlichen Abgleichs von Portfoliodaten werden wir Ihnen an jedem Übermittlungstag die Portfoliodaten und, sofern wir gemäß Artikel 11 Abs. 2 EMIR zur Ermittlung des Wertes verpflichtet sind, den Wert des Devisengeschäftes übermitteln. Sie werden die Ihnen übermittelten Daten mit den eigenen Daten abgleichen. Wir sind berechtigt, Dritte mit der Vornahme der nach diesem Absatz erforderlichen Handlungen zu beauftragen.

(8) Stellen Sie fest, dass einzelne Portfoliodaten nicht miteinander übereinstimmen oder wollen Sie einem nach Absatz 7 übermittelten Wert widersprechen, werden Sie uns dies unter Angabe der abweichenden Daten unverzüglich mitteilen.

(9) Beide Parteien werden versuchen, innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Zugang der Mitteilung gemäß Absatz 7 die Unstimmigkeit einvernehmlich beizulegen. Dazu werden beide Parteien nach ihrer Auffassung geeignete parteiinterne Maßnahmen ergreifen sowie im gemeinsamen Austausch mit der anderen Partei einen Klärungsversuch unternehmen. Jede Partei ist zur Mitwirkung an der Aufklärung und gegebenenfalls zur Überlassung von zur Klärung dienlichen Informationen verpflichtet. Die Parteien verpflichten sich, angemessene Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass diese als vertraulich geltenden Informationen ohne Einwilligung der anderen Partei keinem Dritten zugänglich gemacht werden. Hiervon ausgenommen sind Dritte, denen eine Partei zur Auskunft aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, hoheitlicher Auskunftersuchen, Weisungen oder Anordnungen von Gerichten, Aufsichtsbehörden oder vergleichbaren Einrichtungen verpflichtet ist oder Dritte, die den Zugang zu den vertraulichen Informationen und ihrer Auswertung im Zusammenhang mit einem Klärungsversuch benötigen, sofern sie von der jeweiligen Partei auf die Vertraulichkeit der Informationen sowie die Zwecke, für die die vertraulichen Informationen genutzt werden dürfen, hingewiesen wurden.

(10) Kann eine Unstimmigkeit nicht innerhalb fünf Bankarbeitstagen beigelegt werden, gelten Absatz 11 und 12.

(11) Im Fall einer die Bewertung betreffenden Unstimmigkeit werden wir den strittigen Teil, bezogen auf den aktuellsten Portfoliodatenabgleichtag neu bewerten. Die Neubewertung erfolgt auf der Grundlage des arithmetischen Mittels von Quotierungen für entsprechende Devisengeschäfte und anhand von Mittelkursen. Wir holen hierzu Quotierungen von vier führenden Marktteilnehmern als Referenzbanken ein. Wenn keine vier Quotierungen erhältlich sind, können auch weniger Quotierungen verwendet werden. Sollten keine Quotierungen erhältlich sein, gilt die von uns ursprünglich festgestellte Bewertung. Wir teilen Ihnen das Ergebnis der Neubewertung am gleichen Tag bis spätestens 16.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) in Textform mit.

(12) Im Fall einer nicht die Bewertung betreffenden Unstimmigkeit werden beide Parteien dieses Devisengeschäft einem für die Streitbeilegung vorgesehenen internen Eskalationsprozess zuführen.

11. Änderung von Beteiligungsverhältnissen und Änderung von Gesellschaftsverhältnissen

Zusätzlich zu und unabhängig von dem Recht der Kündigung des Vertrages nach Nr. 6 Abs. 1 steht der Bank ein Kündigungsrecht auch dann zu, wenn i) eine Wesentliche Änderung der Beteiligungsverhältnisse oder ii) eine für die Bank kreditmateriell oder in sonstiger Weise bedeutsame Änderung der Gesellschaftsverhältnisse eintritt.

Eine „Wesentliche Änderung der Beteiligungsverhältnisse“ liegt beim Vertragspartner vor, wenn eine andere Person als die aktuell am Vertragspartner beteiligten Personen oder deren Angehörige im Sinne des § 15 Abs. 1 Abgabenordnung unmittelbar oder mittelbar 50% beziehungsweise bei börsennotierten Unternehmen 30% oder mehr der Anteile oder der Stimmrechte an dem Vertragspartner übernimmt, erwirbt oder festgestellt wird, dass sie diese hält (wobei eine Zurechnung von Stimmrechten entsprechend § 30 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz erfolgt).

Eine „Änderung der Gesellschaftsverhältnisse“ beim Vertragspartner tritt ein bei Änderung der Rechtsform, bei Auflösung, Abschluss eines Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrags, gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen nach Umwandlungsgesetz oder vergleichbaren Regelungen sowie bei Verlegung des Gesellschaftssitzes und/oder der maßgeblichen Geschäftstätigkeit.

Auf die Kündigung und deren Rechtsfolgen finden die Regelungen von Nr. 6 und 7 entsprechende Anwendung.

12. Weitergabe von Informationen

Der Vertragspartner und die Bank stimmen der Kommunikation und der Weitergabe von Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und den erfassten Devisengeschäften durch die jeweils andere Partei an ihre Niederlassungen, Tochtergesellschaften und Konzerngesellschaften sowie, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist, der Kommunikation und der Weitergabe an jede staatliche oder Regulierungsbehörde zu und der Vertragspartner stimmt darüber hinaus der Kommunikation und der Weitergabe solcher Informationen durch die Bank an jeden Dritten zum Zweck der Absicherung oder des Risikomanagements des Ausfallrisikos unter einem Devisengeschäft zu.

13. Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung im Rahmen von Derivatetransaktionen

(1) Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen in einer Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- oder sonstigen Vereinbarung zwischen uns stimmen Sie hiermit der Übermittlung von Informationen in dem Umfang zu, wie er erforderlich ist, um

a) für uns anwendbare Gesetze, Regelungen, Vorschriften, behördliche Anordnungen oder Richtlinien über Meldepflichten und / oder die Aufbewahrung von Daten im Zusammenhang mit Swap-, Derivate- oder vergleichbaren Transaktionen („Meldepflichten“) zu erfüllen, oder

b) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Meldepflichten durch Niederlassungen oder Tochtergesellschaften von uns bzw. externen Dritten zu erbringen. Unsererseits sind dies insbesondere Deutsche Bank AG, Filiale London und Filiale New York und Deutsche Bank Securities Inc, New York. Die Übermittlungen beinhalten die Offenlegung von Handelsdaten, einschließlich der Identität einer Partei (Name, Adresse, Unternehmenszugehörigkeit, Identifier oder andere Daten), an ein Transaktionsregister bzw. an Systeme oder Dienste eines Transaktionsregisters („TR“) und die zuständigen Aufsichtsbehörden (einschließlich der US Commodity Futures Trading Commission sowie anderen US-Aufsichtsbehörden für Zwecke der Handelsberichterstattung gemäß US-amerikanischem Recht).

(2) Sie sind sich bewusst, dass durch die Offenlegung solcher Informationen bestimmte anonyme Geschäfte in Derivaten und Preisdaten der Öffentlichkeit bekannt werden könnten. Sie bestätigen außerdem, dass die hierin beschriebene Offenlegung von Informationen auch die Offenlegung gegenüber Empfängern in einer anderen Jurisdiktion als der durch uns erfolgten Offenlegung oder einer Jurisdiktion umfasst, die im Vergleich zur Jurisdiktion von Ihnen nicht notwendigerweise einen gleichwertigen oder angemessenen Schutz personenbezogener Daten bietet. Insofern befreien Sie uns auch im vorstehend genannten Umfang vom Bankgeheimnis.

14. Dodd Frank Act (DFA)

(1) Damit wir im Hinblick auf die Devisengeschäfte feststellen können, dass eine grenzüberschreitende Anwendbarkeit der Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act Regelungen ausgeschlossen ist, sichern Sie uns zu, dass keine der folgenden Kategorien auf Sie zutrifft:

- a) Affiliate Conduit
- b) U.S. Person (CFTC 2013 Interpretive Guidance)
- c) U.S. Person (CFTC 2020 Rules/SEC Rules)
- d) U.S. Person Guarantee (CFTC 2013 Interpretive Guidance)
- e) U.S. Person Guarantee (CFTC 2020 Rules)

(2) Ändert sich der in Absatz 1 zugesicherte Status, werden Sie uns diese Änderung und Ihren neuen Status unverzüglich unter df.protocol@db.com mitteilen.

(3) Definitionen:

Affiliate Conduit: Der Begriff „Affiliate Conduit“ bezieht sich auf die vier in den Auslegungsleitlinien der CFTC genannten Kriterien, die zur Bestimmung, ob eine nicht-U.S.-amerikanische Person ein „Affiliate Conduit“ ist, heranzuziehen sind¹. Diese vier Kriterien werden nachfolgend zu Informationszwecken aufgeführt (ohne Wiedergabe der weiterführenden Auslegungsmaterialien aus den Auslegungsleitlinien der CFTC) und umfassen, ob

1a) die nicht-U.S.-amerikanische Person eine mehrheitlich von einer „U.S. Person (CFTC 2013 Interpretive Guidance)“ gehaltene verbundene Person ist;

1b) die nicht-U.S.-amerikanische Person die „U.S. Person (CFTC 2013 Interpretive Guidance)“ kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht;

1c) die Finanzergebnisse der nicht-U.S.-amerikanischen Person in den Konzernabschluss der U.S.-amerikanischen Person aufgenommen werden

und

2) die nicht-U.S.-amerikanische Person im üblichen Geschäftsverlauf Swaps mit einem oder mehreren nicht-U.S.-amerikanischen Dritten abschließt mit dem Ziel der Absicherung (Hedging) oder Minderung von Risiken, denen sich eine oder mehrere ihrer U.S.-amerikanischen verbundenen Personen ausgesetzt sehen oder um Positionen für eine oder mehrere ihrer U.S.-amerikanischen verbundenen Personen einzugehen und gegenläufige Swaps oder andere Vereinbarungen mit ihrer/ihren U.S.-amerikanischen verbundenen Person(en) abschließt, um die Risiken und den Nutzen der mit dem bzw. den Dritten abgeschlossenen Swaps auf eine oder mehrere ihrer U.S.-amerikanischen verbundenen Personen zu übertragen.

CFTC 2013 Interpretive Guidance: „CFTC 2013 Interpretive Guidance“ bezeichnet die „CFTC’s Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance With Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45292 (Jul. 26, 2013)“.

CFTC 2020 Rules: „CFTC 2020 Rules“ bezeichnet die wie folgt im Bundesregister niedergelegten CFTC Regelungen in der von Zeit zu Zeit geänderten und ergänzten Fassung: „Cross-Border Application of the Registration Thresholds and Certain Requirements Applicable to Swap Dealers and Major Swap Participants, 85 Fed. Reg. 56924 (Sept. 14, 2020)“.

U.S. Person (CFTC 2013 Interpretive Guidance): Eine „U.S. Person (CFTC 2013 Interpretive Guidance)“ bezeichnet die in der „CFTC 2013 Interpretive Guidance“ aufgezählten Kategorien von „U.S. Personen“². Diese vier Kriterien werden nachfolgend zu Informationszwecken aufgeführt (ohne Wiedergabe der weiterführenden Auslegungsmaterialien aus den Auslegungsleitlinien der CFTC) und umfassen

i. jede in den Vereinigten Staaten wohnhafte natürliche Person;

¹ Eine vollständige Darstellung der von der CFTC vorgenommenen Auslegung des Begriffs Affiliate Conduit kann den Auslegungsleitlinien auf Seite 45357ff. entnommen werden. Der dortigen Darstellung ist zu entnehmen, dass sich der Begriff Affiliate Conduit nicht auf mit einem Swap Dealer verbundene Unternehmen (Affiliates) bezieht.

² CFTC 2013 Interpretive Guidance auf Seite 45316 f.

- ii. jede Vermögensmasse eines zum Zeitpunkt seines Todes in den Vereinigten Staaten wohnhaften Erblassers;
- iii. jede juristische Person, ausgenommen die unten unter (iv) oder (v) genannten Personen, die nach dem Recht eines U.S.-Bundesstaates oder einer anderen Jurisdiktion der Vereinigten Staaten gegründet ist oder dort ihren Sitz hat oder deren Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten liegt;
- iv. jeden Pensionsplan für die Mitarbeiter, Führungskräfte oder Geschäftsinhaber einer unter (iii) genannten juristischen Person, sofern der Pensionsplan nicht in erster Linie für ausländische Mitarbeiter einer solchen Person besteht
- v. jeden dem Recht eines U.S.-Bundesstaates oder einer anderen Jurisdiktion der Vereinigten Staaten unterliegenden „Trust“, wenn ein Gericht in den Vereinigten Staaten die vorrangige Überwachung der „Trust“-Verwaltung ausüben kann;
- vi. jeden Investmentfonds (einschließlich „Commodity Pools und Pooled Accounts“) oder jedes sonstige Vehikel für gemeinsame Anlagen, der bzw. das nicht unter iii beschrieben ist und im Mehrheitsbesitz einer oder mehrerer unter i bis v beschriebener Personen steht (wobei „Mehrheitsbesitz“ ein wirtschaftliches Eigentum von mindestens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an dem Vehikel bedeutet), ausgenommen jedes Vehikel, das ausschließlich nicht-U.S.-amerikanischen Personen öffentlich angeboten und „U.S. Personen (CFTC 2013 Interpretive Guidance)“ nicht angeboten wird;
- vii. jede juristische Person, die unmittelbar oder mittelbar im Mehrheitsbesitz einer oder mehrerer der unter (i bis v beschriebenen Personen steht und in der diese Person(en) für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten dieser juristischen Person unbegrenzt haftet/haften; sowie
- viii. jedes Einzelkonto oder Gemeinschaftskonto (mit oder ohne Vollmacht geführt), dessen wirtschaftlicher Eigentümer (oder im Falle eines Gemeinschaftskontos einer der wirtschaftlichen Eigentümer) eine unter i bis vii beschriebene Person ist.

U.S. Person (CFTC 2020 Rules/SEC Rules): Eine „U.S. Person (CFTC 2020 Rules/SEC Rules)“ umfasst:

- i. jede in den Vereinigten Staaten wohnhafte natürliche Person;
- ii. jede Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft, jeden „Trust“, jedes Investmentvehicle oder jede andere juristische Person, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten organisiert, eingetragen oder gegründet wurde oder ihren Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat;
- iii. jedes Konto (ob mit oder ohne Vollmacht geführt) einer „U.S. Person“; oder
- iv. jede Vermögensmasse eines zum Zeitpunkt seines Todes in den Vereinigten Staaten wohnhaften Erblassers. Für die Zwecke der Staturmittlung ist der Hauptgeschäftssitz im Sinne von ii. der Ort, von welchem die Organe, Partner oder Manager der unter ii. genannten Rechtspersonen primär die Geschäfte leiten, kontrollieren und koordinieren.

U.S. Person Garantie (CFTC 2013 Interpretive Guidance): Der Status „U.S. Person Garantie (CFTC 2013 Interpretive Guidance)“ bezeichnet Konstellationen, in denen Ihre uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus einem den Regelungen der CFTC unterfallenden Swap durch eine Person garantiert sind, bei der Sie Grund zur Annahme haben, dass es sich um eine „U.S. Person (CFTC Interpretive Guidance)“ handelt. Für Zwecke dieser Staturmittlung bedeutet „Garantie“ eine Vereinbarung oder Absprache, gemäß derer sich ein Dritter verpflichtet, einen finanziellen Schutz oder Gelder zum Ausgleich von etwaigen Verlusten der nicht-U.S.-amerikanischen Person, die in Verbindung mit einem den Regelungen der CFTC unterfallenden Swap entstehen, zur Verfügung zu stellen. Eine solche „Garantie“ kann zum Beispiel in einem Unternehmensvertrag, einem Schuldbeitritt oder einer wie auch immer gearteten Sicherheit liegen, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist.

U.S. Person Garantie (CFTC 2020 Rules): Der Status „U.S. Person Garantie (CFTC 2020 Rules)“ bezeichnet die Situation, dass mindestens eine Ihrer uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus einem den CFTC Regelungen unterfallenden Swap durch eine „U.S. Person (CFTC 2020 Rules/SEC Rules)“ garantiert ist. Der Begriff „Garantie“ bezeichnet eine Vereinbarung, gemäß der eine Partei eines den CFTC Regelungen unterfallenden Swaps Regressansprüche gegen einen Garantiegeber in Bezug auf die Verpflichtungen seiner Gegenpartei aus dem den CFTC-Regelungen unterfallenden Swap hat. Für Zwecke dieser Staturmittlung hat eine Partei eines den CFTC-Regelungen unterfallenden Swaps Regressansprüche gegen den Garantiegeber, wenn die Partei gegen den Garantiegeber einen bedingten oder unbedingten, rechtlich durchsetzbaren Anspruch darauf hat, Zahlungen, die sich aus den Verpflichtungen ihrer Gegenpartei aus dem den CFTC-Regelungen unterfallenden Swap ergeben, ganz oder teilweise vom Garantiegeber ersetzt zu bekommen oder anderweitig zu erhalten. Zusätzlich werden Vereinbarungen, nach welchen ein Garantiegeber gegen einen anderen Garantiegeber einen bedingten oder unbedingten, rechtlich durchsetzbaren Anspruch darauf hat, Zahlungen, die sich aus den Verpflichtungen der Gegenpartei aus dem den CFTC-Regelungen unterfallenden Swap ergeben, ganz oder teilweise ersetzt zu bekommen oder anderweitig zu erhalten, als „Garantie“ bezüglich der Verpflichtungen der Gegenpartei aus dem den CFTC-Regelungen unterfallenden Swap durch den anderen Garantiegeber behandelt.

15. Sonstige Bestimmungen

(1) Im Sinne dieser Bedingungen sind:

- „Bankarbeitstag“ jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für Devisengeschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwahrungseinlagen, geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags),
- „EMIR“ die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister
- „Ermittlungstag“ der einem Übermittlungstag unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag,
- „Ermittlungszeitpunkt“ der der Zeitpunkt des Geschäftsschlusses von Banken in Frankfurt am Main, jeweils am Ermittlungstag,
- „Fälligkeitstag“ ist der vertraglich vorgesehene Zahlungstag ohne Berücksichtigung einer Anpassung,
- „Portfoliodaten“ die Bedingungen, die für die Bewertung oder die Abwicklung eines Devisengeschäfts von Bedeutung sind; dazu können die Referenznummer, das Abschlussdatum, das Anfangsdatum, das Enddatum, der Bezugsbetrag, der Berechnungszeitraum, die Geschäftstagekonvention, die Art der Abwicklung, die Bezugsgrößen und die Zahlungs- und Abwicklungstermine zählen,

- „Portfoliodatenabgleichtag“ der gemäß gesonderter Vereinbarung, die in Textform erfolgen kann, bestimmte Tag eines Jahres und falls dieser kein Bankgeschäftstag ist, der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag,
- „Übermittlungstag“ der einem Portfoliodatenabgleichtag unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag,
- „Verordnung Nr. 149/2013“ die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 149/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der EMIR,
- „Wert“ der am Ermittlungstag zum Ermittlungszeitpunkt auf Basis von aktuellen Marktpreisen, oder, soweit die Marktbedingungen eine Bewertung zu Marktpreisen nicht zulassen, auf Basis von Modellpreisen ermittelte Wert eines Devisengeschäftes.

(2) Diese Bedingungen unterliegen deutschem Recht.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

(4) Voraussetzung für die Geltung dieser Bedingungen ist, dass die in Nr. 10 Abs. 1 und Nr. 14 Abs. 1 getroffenen Einstufungen zum Zeitpunkt der Einbeziehung dieser Bedingungen zutreffen, andernfalls finden die Bedingungen keine Anwendung. Bei nachträglichen Änderungen informieren Sie uns bitte entsprechend den Vorgaben in Nr. 10 Abs. 2 und Nr. 14. Abs. 2.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.